

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. März 1881.

1. Ursachen der letzten Ueberschwemmung.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats dankend entgegengenommen und sieht den ihr versprochenen weiteren Mittheilungen über diesen Gegenstand entgegen.

2. Wirksame Bekämpfung der Hochwassergefahren.

Die Bürgerschaft hat von der Mittheilung des Senats gern Kenntniß genommen und sieht aus den vom Senate angeführten Gründen von ihrem Beschlusse wegen Niedersehung einer besonderen Deputation ab; ebenso verzichtet sie auf die vom Senate anheimgegebene Abordnung von Vertrauensmännern, von deren Wirksamkeit sie sich unter den gegebenen Verhältnissen keinen Erfolg versprechen kann.

Sie ersucht die Baudeputation um einen Bericht darüber, ob es im Interesse der Abwendung von Hochwassergefahren geboten ist, mit den Orten Lankenau, Seehausen, Hasenbüren, Niederbüren, Niederblockland, Borgfeld und Habenhausen durch telephonische Anlagen in geschwindestmögliche Verbindung zu treten.

3. Antrag, die Geschäfte der Baudeputation, betreffend den Strombau, auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu übertragen.

In Erwägung, daß der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Verwaltung der wesentlichsten Anstalten des Handelsverkehrs unterstellt ist, daß andererseits der Verkehrsweg der Weser durch die von Jahr zu Jahr fortschreitende Correction und Vertiefung des Flußbettes für die Gestaltung der Verkehrsanstalten, Häfen, Löschplätze und Eisenbahnanlagen von immer größerer Bedeutung wird, beantragt die Bürgerschaft, der Senat wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Strombauverwaltung (etwa in dem Umfange der früheren Convoyedeputation) von der Baudeputation auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen übertragen werde.

4. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Die Bürgerschaft genehmigt den ihr vorgelegten Gesekentwurf.

5. Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft hat den Bericht des Stadtbibliothekars dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 11. März 1881.

Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Auch der Senat erteilt dem vorgelegten Gesekentwurfe seine Genehmigung.